Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du

commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 13 (1895)

Heft: 48

Anhang: Supplement zum Schweizerischen Handelsamtsblatt

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Supplement zum Schweizerischen Handelsamtsblatt

vom 23. Februar 1895.

Zolfreie Zone von Hoch-Savoyen und Landschaft Gex.

Die in diesem Artikel erwähnten Erzeugnisse werden nur dann zollbei zugelassen, wenn sie im Marktverkehr eingebrach werden z sie sollen daher won den Verkünlern selbst in Tragtastun, auf Kaven, auf Schillen oder durch die Eisenbahn in die Schweiz getragen oder geführt werden ausgeschlossen von der Zeulhosedestarsebnuß Einbristen begteiteten Sendungen.

nisse aus der zollfreien Zone bei der Einfuhr zollfrei zulassen, nämlich

1) Frische Gemüse und Gartengewächse;

2) Obst, frisches; 3) Kartoffeln;

Das Gewieht je ier Einführenderbalten metrische Zentner nicht überstebenderbeit

die Einfuhr aus der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen und in Gent bestimmten Lebe Seath Gex. and to der Landschaft Gex. and Landschaft Gex. and the der Landschaft Gex.

Art 4. Die vorerweiter 1895. (S. 2007). Olistätten werden ausserden jürtlich 250 metrische Zentrer (600 frühere eidgenössische Zentner) grobes Leder und 100 metrische Zentner (200 frühere enlgenössische

Zenthet) gegenble Kall-, Schaf- oder Ziegenfelle zu einem Vierteil des gegenwärtigen od, tarzebund enzeinstiewhole pad zolles zulussen.

nach Einsicht eines Antrages des Departements des Auswärtigen, des Finanz- und Zolldepartements und des Industrie- und Landwirtschaftsdepar-tements;

nach Einsicht der Uebereinkunft betreffend die Zollverhältnisse zwischen dem Kanton Genf und der freien Zone von Hochsavoyen, vom 14. Juni 1881; mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse der zollfreien Zone von Hochsavoyen und der Landschaft Gex zu der Schweiz;

in Anwendung des Art. 35 des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 (A. S. n. F. XIII, 692);

in Abänderung der durch Bundesratsbeschluss vom 27. Dezember 1892 für die Einfuhr aus Frankreich aufgestellten Differentialzölle (A.S. n.F. XIII, 233);

in Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 9. Mai 1893 betreffend die Einfuhr aus der zollfreien Zone von Hochsavoyen und der Landschaft Gex (A. S. n. F. XIII, 378),

Art. 1. Die nachstehende Zollbehandlung soll bis auf weiteres auf die Einfuhr von aus der zollfreien Zone von Hochsavoyen herrührenden Erzeugnissen Anwendung finden.

a. Ausser den durch das Gesetz als zollfrei erklärten, oder von keinem a. Ausser den durch das Gesetz als zohlfet erklatten, oder von keinem bifferentialzoll betroffenen Artikeln und abgesehen von den gemäss der Uebereinkunft vom 14. Juni 1881 den Bewohnern der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen gewährten Zollbefreiungen und Vergünstigungen, sollen die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse der genannten Zone zu den Ansätzen des schweizerischen Vertragstarifs, bezw. des Gebrauchstarifs, zugelassen werden. Gebrauchstarif

133/134 Bau- und Nutzholz, gemeines, roh oder bloss mit der Axt beschlagen.
135 Flechtweiden, roh, nicht geschält, nicht gespalten; Reifholz.

136 Rebstecken.

137

eichenes, Fassholz ausgenommen.

Bretter, Latter und Schindeln.

Balken, Schwellen etc., andere als eichene.

Bau- und Nutzholz, gemeines, abgebunden. 138 139/140

br141 153

Besen aus Reisig.
Korbflechterwaren, grobe, von ungeschälten, ungespaltenen Ruten.
Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen.

183/139 Baume, Straucher und andere lebende Phanzen.
 233 Polierbare Steinarten in rohen Blöcken; Bausteine aus polierbaren Steinarten, auch bossiert oder roh behauen.
 ex 355 Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten, grobe (Treppenstufen, Platten für Balkone, etc.).
 268 Butter, frisch (für alle Einfuhrmengen, die nicht im Marktverkehr eingebracht werden)

eingebracht werden).
Fleisch, frisch geschlachtetes.

Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Aepfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen, etc.; eingestampfte Früchte und Beeren, sowie Kfauter und Wurzeln zur Destillation.
Sauerkraut und andere eingesalzene Gemüse.

Naturwein in Fässern (mit Ausschluss der coupierten Weine). 656

Zuchtstiere, hime A my gurudulen A erabe vor stand lidwe flades Kühe, geschaufelt.

Rinder, geschaufelt bedierede und gurudulen geschaufelt.

Jungvieh, ungeschaufelt bediere stand geschaufelt gescha 661

(L. S.) (Sig.) Marie.

663

b. Zu denjenigen Erzeugnissen, welche nach der Konvention worn 14. Juni 1881 im Marktverkehr zollfrei zugelassen werden, wird der Honig (Gebrauchstarif Nr. 421) hinzugefügt, soweit das Gewicht jeder Einfuhr nicht mehr als 5 kg beträgt.

Art. 2. Die nachstehende Zollbehandlung wird bis auf weiteres auf die Einfuhr von Erzeugnissen aus der Landschaft Gex Anwendung finden:

a. Ausser den durch das Gesetz für zollfrei erklärten Artikeln werden die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse vollständig zollfrei zugelassen:

den vorstehenden Artikeln genannten Bedingungen wird nur gegen Vorweisung eines auf Grundlage des Systems der déclarations fondamentales von der zuständigen französischen Amtsstelle ausgestehten Gutscheines (extr. it-permis) gestattet. Eur alle fibrigen Artikel ist die Vorläge eines Ursprungszeugnisses

ex 11/12 Pflanzen zu pharmaceutischem Gebrauch. 128/129 Brennholz, Reisig, Holzborke. ex 130 Lohkuchen.

Gerberrinde.

Holzkohlen. 133/134 Bau- und Nutzholz, gemeines, roh oder bloss mit der Axt beschlagen.
135 Flechtweiden, roh, nicht geschält, nicht gespalten; Reifholz.

136 Riechweiden, roll, licht geschalt, mehr gespalen, Reinolz.
136 Rebstecken.

Bau- und Nutzholz, gemeines, in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaren, Schindeln etc.), ausgenommen Fourniere eichenes, Fassholz ausgenommen.
139/140 Bretter, Latten und Schindeln.
153 Besen aus Reisig.
179 Korthflechterwaren, grobe, von ungeschälten ungesnaltenen Buten.

172 Korbflechterwaren, grobe, von ungeschälten, ungespaltenen Ruten. ex 177 Siebmacherwaren, grobe, für den landwirtschaftlichen Gebrauch. ex 186 Reps in Garben.

ex 186 Reps in Garben.

188/189 Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen.

ex 331 Bausteine, bossierte oder roh behauene.

ex 333 Marmor von Thoiry, roh.

346 Kalk.

404/408 Getreide in Garben.

ex 471 Talg (nicht geschmolzen).

Talg (nicht geschmolzen).
Flachs und Hanf, roh oder gebrochen.

694 Backsteine, roh.

694 Backsteine, roh.

b. Ferner wird eine Jahresmenge von 2000 Hektolitern Weisswein zollfrei zugelassen.

c. Ebenso sind auch die nachgenannten Erzeugnisse gänzlich zollfrei,

sofern sie im Marktverkehr eingebracht werden: Gebrauchtarif

Nr.

368 Frische Butter.

373 Frische Eier.

385 386 Lebendes und totes Geflügel.

390 Frisches Obst.

Frische Gemüse und Gartengewächse. 400

417 421

Honig.

Als für den Marktverkehr bestimmt werden diese Erzeugnisse angesehen, wenn sie von den Verkäufern selbst in Traglasten, auf Handwagen oder Karren in die Schweiz getragen oder geführt werden.
Das Gewicht jeder Einfuhr der genannten Erzeugnisse soll 5 metrische Centner nicht übersteigen; für frische Butter jedoch wird das zulässige Maximum jeder zolfreien Einfuhr auf 5 Kilogramm festgesetzt.

d. Abgesehen von denjenigen Artikeln, die bei ihrer Einfuhr aus dem französischen Zollgebiet keinen Differentialzöllen unterliegen, werden folgende Erzeugnisse zu den Ansätzen des schweizerischen Vertrags-, bezw. Gebrauchstarifs zugelassen:

Gebrauchstarif Nr. 137 Fa

Fassholz, rohes.

137 Fasshoiz, rones.
141 Balken, Schwellen etc., andere als eichene.
142 Bau- und Nutzholz, gemeines, abgebunden.
ex 150 Packkisten aus Holz.
ex 155/165 Kunsttischlerarbeiten, Möbel, Schreinerarbeiten und Fässer.

428 450

455

656

Sauerkraut und andere eingesalzene Gemüse.
Weichkäse.
Hartkäse.
Bier in Fässern.
Naturwein in Fässern (mit Ausschluss der coupierten Weine).
Leibwäsche aus Baumwolle und Leinen.
Ochsen.
Zuchtstiere.
Kühe, geschaufelt.
Jungvieh, ungeschaufelt.
Jungvieh, ungeschaufelt.
Mastkälber über 60 kg Gewicht.
Kälber bis und mit 60 kg Gewicht.
Schweine Jeres de Gewicht.

Diechziegel und Backsteine;

5) Dachziegel und Backsteine;

6) Kalk, gewöhnlicher und Gyps.

Art. 3. Die Zulassung von Wein, Vieh und Hartkäse zu den in den vorstehenden Artikeln genannten Bedingungen wird nur gegen Vorweisung eines auf Grundlage des Systems der déclarations fondamentales von der zu-ständigen französischen Amtsstelle ausgestellten Gutscheines (extrait-permis) gestattet. Für alle übrigen Artikel ist die Vorlage eines Ursprungszeugnisses erforderlich.

Die besonderen Bestimmungen über die zollfreie Einfuhr von 10 000 Hekto-litern Wein gemäss der Konvention vom 14. Juni 1881 und über die zollfreie Einfuhr im landwirtschaftlichen Grenzverkehr werden durch diesen Beschluss Weise modifiziert.

- Art. 4. Jeder Missbrauch der durch den gegenwärtigen Beschluss den Zonen eingeräumten Erleichterungen zieht ausser den gesetzlichen Bussen und Strafen die Konfiskation der Waren und den Ausschluss des oder der Schuldigen von den Vorteilen dieses Beschlusses nach sich.
- Art. 5. Der gegenwärtige Beschluss tritt am 1. März 1895 in Kraft. Der Bundesrat behält sich vor, denselben je nach den gemachten Erfahrungen jederzeit ganz oder teilweise abzuändern oder aufzuheben.

 Das Zolldepartement ist mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Bern, den 23. Februar 1895.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates.

Der Bundespräsident: Zemp.

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers: Schatzmann.

Ergänzende Beilagen.

Als Nachtrag zu vorstehendem Beschluss lassen wir hier noch den Text der Uebereinkunft vom 14. Juni 1881 betreffend die Zollverhältnisse zwischen dem Kanton Genf und der freien Zone von Hoch-Savoyen, sowie eine allgemeine Uebersicht über die Zollbehandlung der Erzeußnisse ge-nannter Zone und der Landschaft Gex.

Uebereinkunft

der Schweiz und Frankreich, betreffend die Zollverhältnisse zwischen dem Kanton Genf und der freien Zone von Hoch-Savoyen, vom 14. Juni 1881.

(Ratifiziert von der Schweiz am 28. April 1882, von Frankreich am 12. Juni 1882, in Kraft getreten am 1. Januar 1883 für eine Dauer von 30 Jahren.)

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

Der Präsident der französischen Republik,

gleich sehr von dem Wunsche beseelt, die Zollverhältnisse zwischen dem Kanton Genf und der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen von neuem zu regeln, haben beschlossen, zu diesem Ende eine Uebereinkunft abzu schliessen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Hrn. Johann Konrad Kern, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Regierung der französischen Republik,

und

Der Präsident der französischen Republik:

Hrn. Karl Jagerschmidt, bevollmächtigter Minister I. Klasse, Offizier der Ehrenlegion etc. etc., und

Hrn. Marie, Direktor des auswärtigen Handels beim Ministerium der Landwirthschaft und des Handels, Commandeur der Ehrenlegion etc. etc.

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Bestimmungen geeinigt

- Art. 1. Die schweizerische Zollverwaltung gestattet die zollfreie Einfuhr von aus der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen herstammendem Wein bis zum Belaufe von 10,000 Hektolitern.
- Art. 2. Die längs der Grenze der zollfreien Zone im Kanton Genf bestehenden schweizerischen Zollstätten werden, ausser den Gegenständen, die durch das Gesetz von dem Eingangszolle schon befreit sind, oder von demselben noch befreit werden, folgende Erzeugnisse aus der zollfreien Zone frei von jeder eidgenössischen Eingangsgebühr und in unbeschränkter Menge zulassen, nämlich:
 - 1) Gerberrinde und Lohkuchen;
 - 2) Brennholz, roh und in Reiswellen und Holzkohle;

Sägespähne:

- 4) Bausteine, gemeine, sowohl grob als mit dem Kronhammer be-
- 5) Dachziegel und Backsteine; Kalk, gewöhnlicher und Gyps

- Art. 3. Die genannten Zollstätten werden ebenfalls folgende Erzeugnisse aus der zollfreien Zone bei der Einfuhr zollfrei zulassen, nämlich:
 - 1) Frische Gemüse und Gartengewächse;
 - 2) Obst, frisches;
 - 3) Kartoffeln;
 - Getreide und Reps, in Garben;
 - 5) Kleie;
 - 6) Stroh;
 - 7) Heu;

 - 8) Süsswasserfische;9) lebendes und totes Geflügel; 10) frische Eier;
 - 11) Milch:
 - 12) frische Butter.

Die in diesem Artikel erwähnten Erzeugnisse werden nur dann zollfrei zugelassen, wenn sie im Marktverkehr eingebracht werden; sie sollen daher von den Verkäufern selbst in Traglasten, auf Karren, auf Schiffen oder durch die Eisenbahn in die Schweiz getragen oder geführt werden; ausgeschlossen von der Zollfreiheit bleiben die von Frachtbriefen begleiteten Sendungen.

Das Gewicht jeder Einfuhr der genannten Erzeugnisse darf fünf metrische Zentner nicht übersteigen; für frische Butter jedoch wird das zulässige Maximum jeder zollfreien Einfuhr auf fünf Kilogramm festgesetzt. Man ist übrigens einverstanden, dass die zur Versorgung des Marktes

in Genf bestimmten Lebensmittel keinerlei Verbot beim Ausgang aus der freien Zone unterworfen werden dürfen.

- Art. 4. Die vorerwähnten schweizerischen Zollstätten werden ausserdem jährlich 250 metrische Zentner (500 frühere eidgenössische Zentner) grobes Leder und 100 metrische Zentner (200 frühere eidgenössische Zentner) gegerbte Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle zu einem Vierteil des gegenwärtigen oder zukünftigen eidgenössischen Eingangszolles zulassen.
- Art. 5. Die Gerbereien der freien Zone dürfen jährlich, frei vom eidgenössischen Ausgangszolle, bis auf 600 rohe (behaarte) Ochsen- oder Kuhhäute und bis auf 6000 rohe Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle aus-
- Art. 6. Die Einfuhr aller zollfreien Gegenstände in die Schweiz darf bei allen an der Grenze des Kantons Genf gelegenen Zollstätten oder Zollbezugsposten stattfinden; dabei sind die Zollstrassen einzuhalten und es sollen die einzuführenden Gegenstände bei den genannten Zollstätten oder Zollbezugsposten angemeldet werden.

Die gemäss Art. 4 nur mit einem Vierteil des Einfuhrzolles belegten, sowie die gemäss Art. 5 zollfrei auszuführenden Waren dürfen nur über die Zollstätten des Kantons Genf, mit Ausschluss der Zollbezugsposten, ein- oder ausgeführt werden.

Die schweizerische Zollverwaltung wird für die in den Art. 1, 4 und 5 hievor bezeichneten Waren Freikarten, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres Gültigkeit haben, ausstellen, jedoch nur bis zum Belaufe der hievor festgesetzten Quantitäten.

Die in den fünf vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen finden auf alle Einwohner der zollfreien Zone, ohne Rücksicht auf die Nationalität, Anwendung, unter Beobachtung der Aufsichts- und Kontrolmassregeln (wie Ursprungszeugnisse etc.), welche die eidgenössische Zollverwaltung für nötig erachtet, um sich von der Herkunft der eingeführten Waren Gewissheit zu verschaffen.

- Art. 7. Transitierende Waren bleiben beiderseits von jedem Durchfuhrzolle befreit. Vorbehalten bleiben solche Taxen, welche von den beiden Staaten unter dem Namen von Schein-, Stempel-, Kontrolgebühren etc. bezogen werden.
- Art. 8. Das Douanebureau in Annecy wird zur Einfuhr aller im Zolltarif nicht als verboten bezeichneten Waren ermächtigt.
- Art. 9. Die beiden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, in möglichst kurzer Frist diejenigen Massregeln zu ergreifen, die geeignet sind, das Auftreten oder die Verbreitung der Phylloxera in der zollfreien Zone zu verhindern.
- Art. 10. Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt am 1. Januar 1883 in Kraft.
- Art. 11. Die Gültigkeitsdauer der gegenwärtigen Uebereinkunft wird 30 Jahre, vom Tage an, wo sie in Vollziehung getreten, festgesetzt. Nach Ablauf der Dauer von 30 Jahren bleibt dieselbe von Jahr zu

Jahr ferner in Kraft, falls nicht zwölf Monate zum voraus eine Kundigung erfolgen sollte.

Wenn jedoch, vor oder nach Ablauf von 30 Jahren, die zollfreie Zone aufgehoben würde oder eine Veränderung erleiden sollte, sei es in der Ausdehnung ihres Gebietes, sei es in den gegenwärtigen Zollverhältnissen, so steht der schweizerischen Eidgenossenschaft das Recht zu, mit dem Tage der Inkraftsetzung neuer, die Verhältnisse der Zone berührender Einrichtungen, die Uebereinkunft ausser Kraft zu setzen.

Solche Anordnungen sind übrigens der schweizerischen Eidgenossen-schaft zwölf Monate vor deren Ausführung zur Kenntnis zu bringen.

Art. 12. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen spätestens innerhalb eines Jahres und gleich-zeitig mit denjenigen betreffend die Eisenbahnanschlüsse von Morteau nach Locle, von Annemasse nach Genf, von Bossey-Veyrier nach Genf und von Thonon nach Bouveret, in Paris ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Paris am 14. Juni 1881.

(L. S.) (Sig.) Kern. (L. S.) (Sig) Ch. Jagerschmidt. (L. S.) (Sig.) Marie.

II.

Zollbehandlung

der Brzeugnisse der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen und der Landschaft Gex bei der Einfuhr in die Schweiz.

Die nachstehende Zusammenstellung enthält:

1) Diejenigen Erzeugnisse der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen und der Landschaft Gex, die nach dem Bundesgesetz betreffend den schweizerischen Zolltarif zollfrei sind.

2) Die Erzeugnisse der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen, für welche die Zollbehandlung durch die Uebereinkunft vom 14. Juni 1881 bestimmt ist.

3) Die Erzeugnisse der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen und der Landschaft Gex, für welche durch den Bundesratsbeschluss vom 23. Februar 1895 Zollbegünstigungen geschaften werden.

Die in dieser Zusammenstellung nicht genannten Waren unterliegen der gleichen Zollbehandlung, wie solche französischer Provenienz.

NB. Das Wort ir ei in Klammern am Schlusse der Positionen bedeutet, dass die betreffenden Erzengnisse nach dem Bundesgesetz über den schweizerischen Zolltarif keinem Einfuhrzoll unterliegen. — Die übrigen Angaben in Klammern am Schlusse jeder Tariffrubrik beseichnen: g den Zoll nach dem Generaltarif; e den Conventionalzöll; d den Differentialzoll für die aus dem französischen Zollgebiet herstammenden Waren. — In den beiden letztenKolonnen bezeichnen: K die Zollbehandlung gemäss den Bestimmungen der erwähnten Uebereinkunft vom 14. Juni 1881, B die Zollbehandlung nach dem neuen Bundesratsbeschluss vom 23. Februar 1895.

T	arif	Gebrauchs- Tarif.	Bezeichnung der Ware	Zollregime für Hoch-Savoyen Gex		
. 1	Vr.	Nr.		Fr. pe	rq	
ex	1	1	Animalische Abfälle: Abfälle der Wachsbereitung; Hautabfälle, nur			
ex	. 1	2	zur Leimbereitung tauglich (Leim- leder); tierisches Blut, flüssig oder eingetrocknet; Hornspäne; Tier- flechsen, Klauen, Knochen; etc. (frei) Vegetabilische Abfälle: Schlempe;	frei	frei	
			Rückstände von ausgepressten Früch- ten, nicht anderweitig genannte; etc.; Sägemehl und Hobelspähne (frei)	frei	frei	
eı	1		Abfälle, andere: Abfälle der Eisenbear- beitung (Feil- und Drehspäne, etc.), der Glasfabrikation, von Seifen- siedereien, von Färbereien; Scherben			
	3	6	von Glas- und Thonwaren; etc. (frei) Kleie, Oelkuchen und Oelkuchenmehl; Johannisbrod; Malzkeime, Malz- träber, auch getrocknete; Abfall-	frei	frei	
			produkte der Müllerei, etc., für Viehfütterung; Kornrade (frei) Düngstoffe:	frei	frei	
	5	8	Stalldünger; Düngererde (Compost); Kalkäscher und Knochenschaum (Zuckererde); Asche (Knochen-, Stein- kohlen-, Torf-, Holzasche), auch aus- gelaugte; Schlamm, Kehricht, etc.; Dünglumpen, (wollene und halb- wollene); Hornmehl, Ledermehl, so- wie andere zum Zwecke der Dünger-			
	6	9	fabrikation dienliche Abfälle (frei) . Guano; Phosphorite, Phosphate; Knochenmehl; etc.: nicht aufgeschlossen; ferner Am-	frei	frei	
	0.60		moniaksalze, rohe, Ammoniak, schwefelsaures, Chlorkalium, Kali- dünger; Stassfurter Abraumsalze; Abfallschwefelsäure (frei)	frei	frei	
	8/9	11/19	Pflanzen zu pharmaceutischem Gebrauch (g. 3.— und 8.—, 1) c. 3.—2)	3;81) frei (B)	
ex	60	128/129	Brennholz, Reisig, Holzborke (g. und	(10)	4 . (70)	
	racy is	4.42	c 02)	frei (K)	frei (B)	
ex	60	ex 130	Lohkuchen $(g. \text{ und } c 02)$	frei (K)	frei (B)	
ex	60	ex 131 132	Gerberrinde (g. und c. —. 02) Holzkohlen (g. —. 20; c. —. 10; d. —. 50)	frei (K) frei (K)	frei (B)	
ex	62	133/134	Bau- und Nutzholz, gemeines, roh oder bloss mit der Axt beschlagen (g.		nor (B)	
ex	62	135	—. 20; c. —. 15; d. 1. —). Flechtweiden, roh, nicht geschält, nicht gespalten; Reifholz (g. —. 20;	15 (B)	frei (B)	
ex	62	136	c. —. 15; d. 1. — ⁵)	15 (B)	frei (B)	
	go		d. 1.—) Bau und Nutzholz, gemeines, in der Längenrichtung gesägt oder ge- spalten (Schnittwaren, Schindeln, etc.), ausgenommen Fourniere:	—. 15(B)	frei (B)	
ex	63	137		15 (B)	—. 15 (B)	
ex	63	138	eichenes, Fassholz ausgenommen (g. und c. —. 40; d. 2. —)		fusi (T)	
ex	64	139/140	Bretter, Latten u. Schindeln (g. 1	40 (B) 70 (B)	frei (B)	
-				(1)	mor (D)	

Roh 8. —, zerkleinert (gemahlen, zerstossen, etc.) 8. —.
 Für solche in rohem Zustande.
 Für Reifholz.

General- Tarif Nr.	Gebrauchs- Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollregin Hoch-Savoyen Fr. pe	Gex
x 64	141	Balken, Schwellen, etc., andere als	71 L. LOV	0.0
	1,24,0	eichene $(g. 1; c 70; d. 2)$	70(B)	70(B)
65	142	Bau- und Nutzholz, gemeines, abge-		(2)
	450	bunden (g. 1.50; c. 1.20)	1. 20 (B)	1.20 (B)
x 73	ex 150	Packkisten aus Holz (g. 2.—; c. 1. 60; d. 4.—)	H 4011201	1.60(B)
x 75	153	Besen aus Reisig $(g. 4; d. 6)$	4 (B)	frei (B)
x 76/80	ex 155/165	Kunsttischlerarbeiten; Möbel, Schreiner- arbeiten und Fässer (g. 8. — bis	417 B	
		50; c. 6 bis 50; d.	8. — bis	6 bis
		60. —1)	602) 5	(0,-3)(B)
86	172	Korbflechterwaren, grobe, von unge- schälten, ungespaltenen Ruten (g.		
		6.—; c. 5.—; d. 10.—)	5. — (B)	frei (B)
x 91	ex 177	Siebmacherwaren, grobe, für den land- wirtschaftlichen Gebrauch (g. 15. —)	15.—	frei (B)
x 95	181	Feld-, Wald- und Gartengewächse,	16 084	ner (D)
		frische (g. und c. frei; d. 50. —	ill 03 z	e dali ze
	. Maltin	für die frischen Blumen)	frei	frei
x 95		Sämereien (frei)	frei	frei
x 96	184 185	Heu (frei)	frei frei	frei frei
x 97	ex 186	Reps in Garben (g. und c 30)	frei (K)	frei (B)
. 31	ex 100	Reps in Garben (g. und c 50)	im Marktver- kehr bis zu 5 q	ner (D)
99	188/189	Bäume, Sträucher und andere lebende	f.jede Einfuhr.	let le le
		Pflanzen (g. 2.—; c. 1.—)	1. — (B)	frei (B)
x 100	ex 190	Grobes Leder (g. und c. 16. —; d. 40. —)	1/4 des Zolles für 250 q (K)	16(B)
x 101	ex 192	Gegerbte Kalb-, Schaf- oder Ziegen-	1/4 des Zolles	99
v164/166	Av989/999	felle (g. und c. 8. —; d. 20. —) Grobe Eisenwaren, mit Ausschluss der	fnr 100 q (K)	8.—(B
A104/400	CX203/232	Schlosserwaren (g. 3. — bis 15. — 3);		
		c. 3. — bis 12. — 8); d. 6. — bis	6. — bis	3. — bis
		20. — ³)	208)	15 *)(B)
×165/166	ex291/294	Werkzeuge für die Landwirtschaft und		
		für Zeugschmiede (g. 10. — u. 15. — 3)		ada y
		c. 10. — u. 12. — ⁵); d. 15. — .u	15. —;	10. —;
400	204	20.—5)	20. — *)	12.—-)(B
ex 198	ex 331	Bruchsteine, rohe; Bausteine, bossierte oder roh behauene (g. und c. frei;		
		d. —. 50) ⁴)	frei (K)	frei (B)
ex 198	332	Asbest, roher; Gyps und Kalkstein,		
		roh, ungebrannt; Töpferthon, Lehm; Huppererde; Kaolin und andere im		
		Tarif nicht besonders genannte Erden		
		und rohe mineralische Stoffe, auch		
		gebrannt, geschlemmt oder gemahlen		
	Sulface of	(frei)	frei	frei
199	333	Polierbare Steinarten in rohen Blöcken; Bausteine aus polierbaren Steinarten,		
		auch bossiert oder roh behauen		
100		(g50; c30)	30(B)	30 (B
ex 199	ex 333	Marmor von Thoiry, roh (g. —. 50;		frei (B)
ex 208	346	Kalk, fetter, in Stücken oder gemahlen		
ex 215	ex 355	(g 40; c 20) Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten,	frei (K)	frei (B)
		grobe (Treppenstufen, Platten für		
		Balkone, etc.) g. 1.—; c. —. 75		1.70
ex 216	ex 356 a	d. 1.50	75(B)	1. 50
	02000	(g. 4; c. 2; d. 5)		2. — (H
			frei (K)	frei (B)
224	368	Butter, frisch $(g. 8; c. 7;$	sofernim Ma	rkiverkehr ei
		d. 12. —)	jede Einfu	is zu 5 kg führ; darüber 7.— (B)
228	373	Eier (g. 4. —; c. 1. —) , .	frei (K) sofern im singebracht.	frei (B) Marktverkehr bis zu 5 o fi
229	374	Eis (frei)	frei	bis zu 5 g fi Einfuhr. frei
ex 232	av 280	The Margania del Medimonda, Alexandria	frei (K)	frei
JA ZOZ	ex 380	Süsswasserfische (g. 2.—; c. frei).	im Marktver- kehr, bis su 5 q f. jede Einfuhr.	kehr (Zoll-
235	383	Fleisch, frisch geschlachtetes (g. 6. — c. 4.50; d. 35. —).		
237/238	385/386		frei (K)	4. 50 (B)
		Geflügel, lebendes oder getötetes	im Marktve	erkehr, bis zu ede Einfuhr.
241	390	Obst, frisches (g. und c. frei; d. 1. —	frei (K) im Marktverke	frei (B) chr, bis zu 5 Einfuhr
244	394	Obst, gedörrtes oder getrocknetes	,	Einfuhr.
		nicht ausgesteint: Aepfel, Birnen	,	
		Kirschen, Zwetschgen etc.; einge		
		stampfte Früchte und Beeren, sowie		
		Kräuter und Wurzeln zur Destillation $(g. 5; c. 2.50)$	2. 50 (B)	2. 50 /R
248	399	Kartoffeln (frei)	frei	frei

¹ Für Schreinerarbeiten, Möbel und Möbelteile, fertige: aus Ebenistenholz oder mit Ebenistenholzfournieren.
² Siehe den Gebrauchstarif, Nr. 155 bis 165.
³ Ganz grobe, rohe g. und c. 3.—, 4. 6.—; gemeine, auch in Verbindung mit Holz: roh, abgedreht, gefeilt, mit Grundfarbe übertuncht, getheert, ganz oder teilweise lackiert, gefirnisst oder bronziert g. und c. 10.—, d. 15.—; abgeschliffen, verzinnt g. 15.—, c. 12.—, d. 20.—.
⁴ Für Bausteine, brossiert oder roh behauen, sowie für rohe Steine von Savonnières und andere ähnliche weiche Steine.

General- Gebra Tarif Tar Nr. Nr	rif	Bezeichnung der Ware	Zollregi Hoch-Savoyen Fr. p	Gex	General- Tarif Nr.	Gebrauchs- Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Hoch-Saveye	
249 400	4	Frische Gemüse und Gartengewächse $(g, 2, \dots; c. \text{ frei})$	frei (K)	frei (B)	ex 397 ex 398	623 ex 626	Leibwäsche aus Baumwolle und Leinen (g. 120. —; c. 65. — und 70. — ¹); d. 300. —)		er Stück
ex 250 401	0 20 S	auerkraut und andere eingesalzene Gemüse (g. 5. —; c. 4. —)	d in Jode	Diminui;	421)	656)VO	Ochsen (g. 30; c. 15.—).		65. — und 70. — (B) 15. — (B)
ex 252) 1 404	4/408 6	Hetreide in Garben (g. und c. —, 30) (— d. h.; — d. g. g. eine Reisig (g. d. e.	frei (K)		ex 422 ex 422	657 658	Zuchtstiere $(g. 25; d. 40)$. Kühe, geschaufelt $(g. 25; c. 18;$	25 (B)	25. — (B)
254 417	7 E	nattischlerarbeiten; Möbel, Schreiper Brod (g. 2. 2. bis	f. jede Einfuhr. 2. —	frei (B)	ex 422	659	d. 40. —)		
(S25703 421		fonig (g. 15. —)	frei (B)	ehr bis zu 5 q . jede Einfuhr. frei (R)	423 -bna.l rel	voyen and c	Jungvieh, ungeschaufelt $(g. 20;$ $c. 12;$ $d. 30)$	12. —(B)	au oid
(B) frei (B)		orbilechterwaren, grobe, von unge- schälten, ungespaltenen Ruten (g. 6 5 d. 10)	kehr, bis zu l 5 kg für jede f Einfuhr.	im Marktver- kehr, bis zu 5 q 2. jede Einfuhr.	-lloZ aib	für welche ist.	Mastkälber über 60 kg. (g. 10. — ; d. 20. —)	10. — (B)	D AND STREET
263 427 264 428		Veichkäse $(g. 10; c. 4; d. 25)$ Iartkäse $(g. 6; c. 4; d. 25)$			425 asgurgita ex 426	663	Kälber bis und mit 60 kg. $(g. 6; 6; d. 12)$. Schweine über 60 kg. $(g. 8; 6.$	5. —(B)	5, - (B)
266 430 ex 285 ex 450		Hilch, frische (frei)		frei 4. — (B)	ex 426	erliegen der 664	c. 5. —; d. 12. —)		5 (B)
frei	M frei	faturwein in Fässern $(g.6; c.3.50;$ d. $25)$	frei (K)	frei (B)	427	nen 1666 nen melse666 nen	c. 4.—) Schafe (g. 2.—; c. —. 50; d. 4.—) Ziegen (g. 2.—; d. 4.—)	- 50(B)	4. — (B) —. 50 (B)
frei	frei	eu (frei)	$3.50^{1}) (B)$	$3.50^{1}(B)$	ex 447	ex 686	Hörner, roh $(g.$ und $c.$ —. 30)	30	frei (B)
ex 333 ex 533	aid TF	'alg (nicht geschmolzen) (g. —. 50) 'lachs und Hanf, roh oder gebrochen				ex 694 adilo dlloX sib 31 ex 697	Dachziegel, roh (mit Ausnahme der Falzziegel (g. —. 60; c. —. 50).	frei (K)	frei (B)
(B) frei (B)	1 (šnme, Stržiober u(06 <u>ėnders</u> brundy). Pflanzen (g. 2;—; c. 1.—) robes Leder (g. und c. 16.—;			468	709 2011 cgim	Backsteine, roh $(g 50; c 25)$ Töpferwaren, gemeine $(g. 4 ; c. 3)$	4. —	3(B)
	usschlus	der coupierten Weine. (- 01 A. d. der Ziegen-				Baumwollen	e 65. —, leinene 70. — gaundolare 3	Taril. Ne.	Tarii Rr.
	00120	felle (g. und c. S; d. 20) robe Esenwaren, mit Ausschluss der		ex164/166			wmalische vibjälle: Abfälle der Wachsbereitung: Hautabfälle, nur zur Leimbereitung fäuglich (Leim-		
bis 3 bis		Schlosserwaren $(q, 3, -bis 15, -3)$; c. 3. — bis 12 ; d. 6. — bis					leder); tierisches Blut, flüssig oder eingetroeknet; Hornspäne; Tier-		
*) 15 *)(B)		20. — 3) Verkzeuge für die Landwirtschaft und für Zeugechmiede (9. 10. — u. 15. — 8);	ex291/294 V	ex165/166	frei	ieni	flechsen, Klauen, Knochen; etc. (frei) egetabilische Abfälle; Schlempe; Kückstände von ausgepressten Früch-	4	
-; 10. $-;$ $ -$	15. – 20. –	e. 10. — u. 12. — ⁵); d. 15. — .u 20. — ⁵).			frei	frei	ten, nicht anderweitig genannte; etc.; Sägenehl und Hobelspähne (frei)		
		ruchsteine, rohe; Bausteine, bossierte oder roh behauene (g. und c. frei;	ex 331 B	ex 198 e			bjälle, andere: Abfälle der Eisenbear- beitung (Feil- und Drehspäne, etc.),	K.	1 29
(K) frei (B)	irei (d 50))	A 888	0.00	frei	irei	der Glasfabriketion, von Seifen- siedereien, von Färbereien; Scherben- von Glas- und Thonwaren; etc. (frei)		
		roh, ungebraunt; Töpferthon, Lehm; Huppererde; Kaolin und andere im Tarif nicht besouders genannte Erden					leie, Oelkuchen und Oelkuchenmehl; Johannisbrod; Malzkeime, Malz-	6 K	
		und robe mineralische Stoffe, auch gebraunt, geschlemmt oder gemahlen			inea.		träber, each getrocknete; Abfall- prodakte der Müllerei, etc., für Viehfütterang; Korarade (frei)		
i frei		(frei)	833 P	199	1811	1911	Vientering; Admirate (irel)	ŭ.	
(B) — .30 (B)	30	Baustoine aus polierbaren Steinarten, auch bessiert oder roh behauen (g50; c30)			Werse.		Kalkischer und Knochenschaum (Znckererde); Asche (Knochen-, Stein-		
frei (B)		larmor von Thoiry, rob (g 50; c 30)			Teller and		kohlen., Torf., Holzssche), such aus- gelaugte; Schlamn, Kehricht, etc.; Dünglumpen, (wollene und halb-		
(E) frei (E)	frei (Lalk, fetter, in Stücken oder gemahlen (g. —. 40; c. —. 20) teinbauer- und Steindrechslerarbeiten,		ex 208			wollene); Horamehl, Ledermehl, so- wie andere zum Zwecke der Dünger-		
		grobe (Treppenstalen, Platten für Balkone, etc.) g. 1.—; c. —. 75;	000 23	016 25	iori	ieri	fabrikation dienliche Abfälle (frei) . Gaano ; Phosphorite , Phosphate ;		
	75	d. 1.50	ex 856 a]	et 216			Knochenmehl; etc.: nicht aufgeschlossen; ferner Am- moniskaalze, rohe, Ammoniak,	e	
(K) frei (B) im blarktverkehr ein-	froi ((g. 4. —; c. 2. —; d. 5. —). Sutter, friech (g. 8. —; c. 7. —;	g 88g	224			schwefelezures, Chlorkalium, Kali- dünger; Stassfurter Abraumsalze;		
the bis su 5 kg für Kinfuhr; darüber $-(B)$ 7. $-(B)$	gebrao jede 7	d. 12. —)			frei (R)	38	Abfallschwefelsäure (frei) **Hanzen zu pharmaceutischem Ge- brauch (c. 3.— und 8.—, 1) c. 3.—2)	11/12	
(N) fred (B) or im Marktverkehr eracht, bis zu 5 q füt jede Ekshuhr.	sofer eingeb	Sier (q. 4.—; c. 1.—)	373	228	frei (B)	frei (K)	Frennholz, Beisig, Holzborke (g. und c 02)		es 60
iei frei	îre îrei (is (frei)	374	229	frei (B) frei (B)	frei (K) frei (K)	obkuchen (g. und c02) lerberrinde (g. und c02) *Alekehlen (g. und c02)) [81 xe	ex 50 ex 60
kiver- im Marktvor- rap 5 o kehr (Koll- infahr, gesetz, Art.3).	tra Mari	Süsswasserfische $(g, 2, -; c, \text{frei})$. Pleisch, frisch geschlachtetes $(g, 6, -;$		ex 232	frei (B)	$\mathrm{frel}\ (\mathbb{K})$	Holzkohlen (g 20; g 10; d 50)		
(E) 4, 50 (B) (K) frei (B)		c. 4.50; d. 35. —)			frei (B)	—, 15 (B) –	bloss mit der Axt beschlagen $(g.$ $-20; c15; d. l)$.		ti za za
larkiverkons, bis xu- für jede Kuführ, (K) frei (B)	l ba M	redügel, lebendes oder getätetes Det, frisches (g. und c. frei; d. l. —		237/238	frei (B)	-, 15 (B)	Pechtweiden, roh, nicht geschält, nicht gespalten; Reifholz (g. — 20; c. — 15; d. l. —)		
strockehr, bis en 5 q. r jede Elnfuhr.	draM mi 181	Obst, gedörrtes oder getrocknetes,		214	frei (B)	15(B)	debetecken (g. —, 20; g. —, 15; d. 1 —)		20 zs
		nicht ausgesteint: Aeptal, Biruen, Kirschen, Zwetsehgen etc.; einge- stampfle Früchte und Beeren, sowie Krütter und Wurzell auf Dettilletion					Sau- und Nutzholz, gemeines, in der Längenrichtung gesägt, oder ge- spalten (Schnittwaren, Schindeln, etc.), ausgenommen Fourniere:		
		Kräuter and Warzeln zur Destillation (g. 5 -; c. 2, 50)	399	248	—. 15 (B)	-: 1b(B)	Sackgenommen rourmers: Fascholz, robes (g. — 40; c. — 15; d. 2 —)	137	
	ıs Ebeni	rbeiten, Möbel und Möbelteile, fertige: au n.	ur Schreiners bolzfourniere	L Fe			anderes: eichenes, Fassholz ansgenommen (g.	138	ex 63
anz oder teilweise	auch in cert, ga	rauchstarif, Nr. 155 bis 165. ohe g. und c. 3.—, d. 6.—; gemeine, , gefeilt, mit Grundfarbe übertüncht, geth	che den Geb anz grobe, i h, abgedreht	S E D * Holz: rol		40 (B) 70 (B)	und c. — 40; d. 2. —) Bretter, Latten u. Schindeln (g. 1. —; c. —, 70; d. 2. —).	139/146	\$6 K#
schliffen, verzinnt	; abges	er bronziert g. und c. 10, d. 15 20 brossiert oder roh behauen, sowie für roh	gefirnisst od c. 12,, d. ür Bausteine,	lackiert, g. 15.—,			rkleinert (gemahlen, zerstossen, etc.) 8 robem Zustahde.	ar solche in	16
		reiche Steine.	re aballche	und ande				`ar Beifholz.	